

Begründung
zur
2. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 3
der Stadt Wilster

Wilster, im Mai 1983

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 für den Baublock Nr. 3, der nördlich an die Amtsverwaltung des Amtes Wilstermarsch angrenzt, zur städtebaulichen Ordnung unter besonderer Berücksichtigung der Sanierungsziele der Stadt Wilster nach Feststellung des Kreises Steinburg nicht ausreichen sowie aufgrund der veränderten Nutzungsvorstellungen für das Grundstück Klosterhof 28 wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Für den Baublock Nr. 3 wird aus stadtgestalterischen Gründen unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Zielsetzungen eine Dachneigung von 40 - 50° festgesetzt.

Weiterhin wird der § 21a Abs. 2 BauNVO im Text Teil B des Bebauungsplanes festgesetzt, damit der Ausbau der Dachgeschosse unter Einhaltung der festgesetzten Geschoßflächenzahl möglich ist.

Für das Grundstück Klosterhof 28 wird die vorhandene Gemeinbedarfsfläche - Gesundheits- und Sozialzentrum Wilstermarsch - in eine Gemeinbedarfsfläche für soziale und kulturelle Zwecke umgewidmet.

Wilster, den 16. November 1984


.....
Bürgermeister

